

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Gottfried Kneifel
 Parlament
 1017 Wien

2248 /A.B.....BR/ 2006
zu 2444 /J....BR/ 2006
Präs. am 31. Okt. 2006

GZ 10.001/0009-II/4a/2006

Wien, 31. Oktober 2006

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2444/J-BR/2006 betreffend disziplinäre Maßnahmen nach kritischen Äußerungen gegen einen ÖVP-Politiker, die die Bundesräte Wolfgang Schimböck, Kolleginnen und Kollegen am 31. August 2006 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist kein weiterer Fall bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Disziplinarverfahren in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienstbehörden und der unabhängigen Disziplinarkommissionen, die weisungsfrei zu entscheiden haben, fallen.

Ad 2. bis 6.:

Für die Präsidenten der Landesschulräte gibt es keine Richtlinien für solche Angelegenheiten, wobei jeweils die konkrete Situation und der konkrete Einzelfall zu prüfen und anhand der dienstrechtlichen Bestimmungen nach dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 zu beurteilen ist, ob dienstliche Vorgaben und die allgemeinen Dienstpflichten verletzt sein können.

Die Bindung an die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen des Dienstrechts für Disziplinarverfahren ist auch für den Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich vorgesehen.

Die Lehrerin wurde seitens des Landesschulrates in einem Gespräch unter Beisein einer Vertrauensperson der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ermahnt. Disziplinarrechtliche Schritte wurden nicht eingeleitet. Der Landesschulrat wollte damit keineswegs das Recht zur freien Meinungsäußerung einschränken, sondern hat – auch auf Grund der gewählten Formulierung – die Grenze zwischen einem Verhalten, welches das Ansehen des öffentlichen Dienstes beschädigen könnte, und einer sachlichen Kritik als überschritten angesehen. Hierzu ist auf die im Beamten-Dienstrechtsgegesetz festgelegten Bestimmungen zu verweisen, dass der Beamte in seinem gesamten Verhalten auf die Einhaltung der dienstlichen und gesetzlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen hat.

Ad 7.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht davon aus, dass Fälle, in denen ein Spannungsverhältnis zwischen der Einhaltung von Dienstpflichten und dem Recht auf freie Äußerung zu politischen Vorgängen gegeben sein könnte, mit größter Umsicht gehandhabt werden.

ad 8. bis 11.:

Es wurde keine Weisung erteilt. Ein Bericht des Landesschulrates für Oberösterreich wurde angefordert.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Gelees".